

Antrag 4

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
zur 154. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
am 7. November 2006

ÄNDERUNG DES JUGENDAUSBILDUNGS-SICHERUNGSGESETZES (JASG)

1998 wurde auf Grund des Lehrstellenmangels das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG) geschaffen um Jugendlichen, die keine Lehrstelle gefunden haben, eine Ausbildung in Ersatzmaßnahmen (Stiftungen und Lehrgängen) zu ermöglichen.

Für die TeilnehmerInnen an den Lehrgängen war im Jahr 1998 eine Beihilfe mit S 2.000,00 (€ 145,35) netto gem. § 3 Abs.5 JASG vorgesehen, die der damaligen Beihilfe des Arbeitsmarktservices zur Deckung des Lebensunterhaltes für Jugendliche entsprach. Dieser Betrag wurde nur einmal im Zuge der Euroumstellung mit 1.1.2002 auf € 150,00 netto erhöht. Jugendliche, die in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gem. § 30 Berufsausbildungsgesetz (BAG) ausgebildet werden, und Jugendliche, die im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gem. § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) in einer selbständigen Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden, erhalten jedoch für das 1. und 2. Lehrjahr die derzeit geltende Beihilfe des Arbeitsmarktservices zur Deckung des Lebensunterhaltes für Jugendliche in der Höhe von € 240,00 und für das 3. Lehrjahr die Beihilfe des Arbeitsmarktservices zur Deckung des Lebensunterhaltes für Erwachsene in der Höhe von € 555,00 (Stand 1.10.2006). Diese Beihilfe wird auch laufend angepasst.

Ausbildung nach	1.Lehrjahr	2.Lehrjahr	3.Lehrjahr	4.Lehrjahr
Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz	€ 150,--	€ 150,--	€ 150,--	€ 150,--
Selbstständige Ausbildungseinrichtung gem § 30 Berufsausbildungsgesetz	€ 240,--	€ 240,--	€ 555,--	€ 555,--
Integrative Berufsausbildung gem § 8b Berufsausbildungsgesetz (BAG) in einer Einrichtung	€ 240,--	€ 240,--	€ 555,--	€ 555,--

Somit sind Jugendliche, die nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz in Lehrgängen ausgebildet werden, gegenüber den anderen Jugendlichen im Auffangnetz hinsichtlich der Höhe der Beihilfe benachteiligt. Es ist den Jugendlichen und deren Eltern schwer vermittelbar und auch sachlich nicht begründbar, warum es hier einen eklatanten Unterschied in der „Bezahlung“ gibt; diesbezüglich gibt es immer wieder Anfragen insbesondere seitens der Jugendlichen selbst, der Eltern und der BerufsschullehrerInnen etc, wobei vor allem unverständlich ist, dass ein Jugendlicher, der in einem Lehrgang im 3. Lehrjahr ausgebildet wird, pro Monat € 150,00, ein Jugendlicher in einer selbständigen Ausbildungseinrichtung im 1. Lehrjahr aber € 240,00 pro Monat erhält.

Die 154. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg fordert daher den Gesetzgeber auf, die Beihilfe für Jugendliche, die nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz ausgebildet werden, jener Beihilfe für Jugendliche, die nach dem Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, gleichzustellen.